

Nachschlagewerk: ja

Antliche Sammlung: nein

BEG § 154; Bundesvertriebenen G v. 19. Mai 1953,
BGBl III 240 - 1, § 1 Abs. 2 Nr. 1

Ob der Verfolgte das Vertreibungsgebiet verlassen hat, weil nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen ihn verübt worden sind oder ihm drohten, ist Tatfrage, deren Beurteilung allein dem Verantwortungsbereich des Tatsachenrichters angehört. Für eine solche Annahme genügt es nicht, daß der Verfolgte sich bedroht fühlte, vielmehr mußte eine wirkliche objektive Bedrohung vorliegen.

BGH, Urt. v. 27. November 1963 - IV ZR 83/63 - OLG Neustadt/
Weinstr.
LG Frankenthal

IV_ZR_83/63

Verkündet

am 27. November 1963

Hoeppe, Justizangestellte

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Sally Georg Schaul Z [REDACTED], T-A [REDACTED],
Id [REDACTED] str. [REDACTED], I [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED]

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. November 1963 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Raske, Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Neustadt a. d. Weinstraße vom 21. September 1962
wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung erght gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechts-
zuges trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die am ■. ■■■■ 1899 in C■■■■ (Cz■■■■), das damals zu Österreich-Ungarn gehörte, geborene Erblasserin Elsa H■■■■ war jüdischer Abstammung. Sie wanderte 1950 von Bukarest nach Israel aus, wo sie am 10. August 1960 in T■■■■A■■■■ verstorben ist. Der Kläger behauptet, ihr Ehemann und Alleinerbe zu sein.

Am 3. Dezember 1954 ging beim Bezirksamt für Wiedergutmachung in Neustadt/Weinstraße der Antrag der damals verwitweten Erblasserin vom 28. Mai 1954 auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen ein. Nähere Angaben über die frühere berufliche Tätigkeit und die Art des Schadens hat die Erblasserin damals nicht gemacht. Durch den Bescheid vom 17. März 1961 hat die Verwaltungsbehörde den Antrag auf Entschädigung mit der Begründung abgelehnt, die Erblasserin sei erst nach der allgemeinen Vertreibung aus Rumänien ausgewandert, so daß die Voraussetzungen der Vorschrift des § 154 BEG, auf die die Entschädigung allein gestützt werden könne, nicht erfüllt seien.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Klage hat der Kläger vorgetragen, daß die Erblasserin bereits vor dem Jahre 1945 von ihrem früheren Wohnsitz C■■■■ nach Bukarest, also von dem russisch besetzten Gebiet, nach Altrumänien übersiedelt sei. Hierin liege eine Auswanderung gemäß § 154 BEG. Durch das Urteil vom 21. November 1961 hat das Landgericht die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß die Erblasserin weder vor dem Beginn der allgemeinen Vertreibung noch unter dem Druck der nationalsozialistischen Verfolgung ihre Heimat verlassen habe. Die Berufung des Klägers gegen das abweisende Urteil des Landgerichts blieb erfolglos.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision beantragt der Kläger, die Sache zur andorweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land hat keine Anträge gestellt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

1. Mit Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß ein Anspruch der Erblasserin wegen Schadens im beruflichen Fortkommen, den der Kläger aus ererbtem Recht geltend macht, nur besteht, wenn die Voraussetzungen der §§ 150, 154 BEG vorliegen. Zutreffend ist das Berufungsgericht insoweit der Auffassung, daß die Auswanderung der Erblasserin von Bukarest nach Israel im Jahre 1950 nicht geeignet sei, ihre Vertriebeneneigenschaft im Sinne des BEG zu begründen, weil Verfolgungsgründe für diese Auswanderung nicht ursächlich gewesen seien. Diese Auffassung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Revision erhebt insoweit auch keine Angriffe.

2. Die Übersiedlung der Erblasserin von Cz [REDACTED] nach Bukarest im März/April 1945 kann nach Meinung des Berufungsgerichts gleichfalls die Vertriebeneneigenschaft der Erblasserin nicht begründen. Das Berufungsgericht stützt seine Auffassung darauf, daß das Gebiet der Nord-Bukovina, aus dem die Übersiedlung der Erblasserin nach Bukarest erfolgte, als Staatsgebiet der UdSSR nicht zu den Vertreibungsgebieten gehöre, auf die sich die Fiktion des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG erstrecke. Der Bundesgerichtshof, so führt das Berufungsgericht aus, gehe in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß ein An-

spruch auf Entschädigung für Berufsschaden nur den Verfolgten zustehe, die aus Gebieten mit einer Kollektivvertreibung der deutschen Bevölkerung ausgewandert seien. Nur in diesen Fällen habe die Fiktion der Vertriebenen-eigenschaft auch eine Berechtigung, da nur dann angenommen werden könne, daß auch der Verfolgte, wenn er nicht vorher ausgewandert wäre, von den Vertreibungsmaßnahmen erfaßt worden wäre. Dagegen könne, wenn im Auswanderungsland deutsche Volkszugehörige nicht oder nur in Einzelfällen vertrieben worden seien, auch nicht davon ausgegangen werden, daß der Verfolgte vertrieben worden wäre. In dem am 28. Juni 1940 von Rußland besetzten und durch das russische Gesetz vom 2. August 1940 der ukrainischen Sowjetrepublik eingegliederten und im Frieden von Paris am 10. Juli 1947 von Rumänien an die UdSSR abgetretenen Gebiet der Nord-Bukovina habe aber eine Kollektivvertreibung der deutschen Bevölkerung nicht stattgefunden. Auf Grund der geschichtlichen Tatsachen sei bekannt, daß die Sowjetunion die Bewohner der ihrem Staatsgebiet angegliederten Gebiete ohne Rücksicht auf ihre Volkszugehörigkeit als russische Staatsangehörige in Anspruch genommen und ihnen die Ausreise aus der UdSSR verweigert habe. Auch gegen deutsche Volkszugehörige seien von der Sowjetunion keine Vertreibungsmaßnahmen durchgeführt worden, diesen sei vielmehr - ebenso wie den anderen Bewohnern dieser Gebiete - die Ausreise verweigert worden.

3. Gegen diese Auffassung wendet sich die Revision im Ergebnis ohne Erfolg. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß nur diejenigen Verfolgten einen Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen gemäß den §§ 150, 154 BGG haben, die aus den Verfolgungsgründen des § 1 BGG aus Gebieten mit einer Kollektivvertreibung der Deutschen vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert sind (BGH vom 23. November 1962 - IV ZR 170/62 - RzW 1963, 182 Nr. 27). Auf die Entscheidungs-

gründe dieses Urteils wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Zu Unrecht meint jedoch das Berufungsgericht, daß aus den Gebieten, die vor ihrer Einverleibung in den sowjetrussischen Staat zu Rumänien gehörten, eine Kollektivvertreibung der Deutschen nicht stattgefunden habe. Das Berufungsgericht geht von einer unrichtigen Auslegung des Begriffs der Kollektivvertreibung aus. Wie der erkennende Senat wiederholt dargelegt hat, erfordert der Tatbestand der Kollektivvertreibung nicht eine formelle staatliche Ausweisung. Das ergibt sich in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise aus § 1 BVFG. Wenn in Abs. 1 dieser Vorschrift als Vertriebener der deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige angesehen wird, der seinen Wohnsitz infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht, verloren hat, so folgt aus dieser Definition, daß die Flucht genau so wie die Ausweisung als Tatbestand der Vertreibung angesehen wird. Eine Kollektivvertreibung liegt daher nicht nur dann vor, wenn deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige aus den Gebieten, in denen sie sich befanden, auf Grund formeller staatlicher Anordnungen ausgewiesen worden sind, sondern ebenso dann, wenn aus diesen Gebieten eine Massenflucht vor Deutschen stattgefunden hat. Auch dann liegt eine allgemeine Vertreibung vor, wenn die volksdeutschen Bewohner, die nicht geflohen waren, von den Eroberern zwangsweise in andere Gebiete umgesiedelt worden sind (vgl. BGH vom 23. November 1962, aaO). Unter Beachtung dieser Grundsätze kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine Kollektivvertreibung der Deutschen auch aus der Sowjetunion und aus Rumänien stattgefunden hat (so auch BGH vom 6. März 1963 - IV ZR 280/62 -, RzW 1963, 376 Nr. 25).

4. Der von dem Kläger aus ererbtem Recht geltend gemachte Anspruch besteht jedoch deshalb nicht, weil die

Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 BVFG nicht vorliegen. Nach dieser Vorschrift ist auch Verfolgter, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach dem 30. Januar 1933 die in Abs. 1 genannten Gebiete verlassen und seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs genommen hat, weil aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen ihn verübt worden sind oder ihm drohten. Der erkennende Senat vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß der Anspruch wegen Berufsschadens nach § 154 BEG nur dem Verfolgten zusteht, der Vertriebener im Sinne der genannten Vorschrift des BVFG ist. Dagegen steht der Berufsschadensanspruch dem Vertriebenen nach § 1 Abs. 1 BVFG nicht zu, (vgl. BGH vom 10. Juli 1963 - IV ZR 69/63 -).

5. Im vorliegenden Falle hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Erblasserin Cz [REDACTED] nicht verlassen habe, weil ihr nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen drohten oder solche Maßnahmen gegen sie verübt waren. Es kommt zu dieser Entscheidung, weil im Frühjahr 1945 die deutschen Truppen bereits bis an die Grenzen des Deutschen Reichs und darüber hinaus zurückgedrängt waren, so daß der baldige Zusammenbruch des Reichs nicht mehr hätte bezweifelt werden können. Wenn die Revision geltend machen will, daß die Erblasserin des Klägers als Jüdin die damalige militärische Lage nicht zutreffend habe beurteilen können, so daß sie ungeachtet der Situation, wie sie damals tatsächlich bestand, subjektiv aus Furcht vor nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen zur Flucht aus Cz [REDACTED] bewogen worden sei, so wendet sie sich hiermit gegen tatsächliche Feststellungen des Berufungsgerichts, womit sie im Revisionsrechtszug nicht gehört werden kann. Ob die Erblasserin Cz [REDACTED] deshalb ver-

lassen hat, weil nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen sie verübt worden waren oder ihr drohten, ist keine Rechtsfrage, sondern eine Tatfrage, deren Beurteilung allein dem Verantwortungsbereich des Tatsachenrichters angehört. Daß das Berufungsgericht zu dieser Auffassung auf Grund einer unrichtigen Auslegung der gesetzlichen Vorschrift des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 BVFG gekommen ist, ist nicht ersichtlich. Wie der erkennende Senat in der Entscheidung vom 6. März 1963 (aaO) ausgeführt hat, muß zwischen der Bedrohung des Verfolgten und seiner Auswanderung ein gewisser Zusammenhang, mindestens im Sinne einer Mitursächlichkeit bestehen. Dabei genügt es, worauf in der genannten Entscheidung ebenfalls hingewiesen worden ist, nicht, daß der Verfolgte sich bedroht fühlte, vielmehr mußte eine wirkliche, objektive Bedrohung vorliegen. Hierzu reicht allerdings ein Angstgefühl des Verfolgten aus, das in gewissen objektiven Umständen oder Vorgängen, etwa deutschen Truppenbewegungen in der Nachbarschaft oder sonstigen, auf eine Wiederkehr der deutschen Truppen deutbaren Ereignissen, seinen Grund hatte. Solche Umstände lagen im März/April 1945, als sich die Erblasserin zur Flucht aus Cz██████ nach Bukarest entschloß, nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht mehr vor.

Nach alledem ist die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Maaß

Wilden